

7/SN-433/ME
AK

aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Wien

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

(0222) 50165

D, Station Plößlgasse

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <i>P2</i> ...-GE/19... <i>P3</i>	
Datum: 9. DEZ. 1993	
Verteilt 1.0. Dez. 1993 <i>u</i>	

J. Klausgraber

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bearbeiter/in

DW

2633

Datum

-

VP-6111

Juch

FAX

2627

3.12.1993

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird
(Eisenbahngesetz-Novelle 1993)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Direktor:

Heinz Vogler

Mag Heinz Vogler



iA

Bernhard Engleder
Dipl-Ing Bernhard Engleder

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystr 2
1030 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	☎ Durchwahl	2633	Datum
210.501/6-II/1/93	VP/Ju/Hen/6111	FAX	2627	26.11.1993

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird
(Eisenbahngesetz-Novelle 1993)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte erhebt gegen den vorliegenden Entwurf der Eisenbahngesetz-Novelle 1993 keinen grundsätzlichen Einwand. Durch die damit angestrebte Aufnahme der Lärmschutzproblematik in das Eisenbahngesetz werden Lärmschutzmaßnahmen generell entlang aller Bahnstrecken möglich, gleichzeitig wird eine gesetzliche Grundlage für die einschlägigen Verordnungsregelungen - Lärmzulässigkeitsverordnung 1993 und Schienenverkehrs-lärm-Immissionsschutzverordnung 1993 - geschaffen.

Die Bundesarbeitskammer betrachtet demgemäß die gegenständliche Novelle als sinnvollen Behelf bis zur Erstellung eines neuen Eisenbahngesetzes auf Grundlage der entsprechenden EG-Richtlinien. Nicht zuletzt wird nun auch eine gesetzliche Grundlage für die Erarbeitung eines Lärmimmissionskatasters seitens der ÖBB erlassen, der eine Reihung problematischer Gebiete bzw Streckenabschnitte ermöglichen wird, um daraus dann Lärmschutzmaßnahmen und sinnvolle Prioritäten ableiten zu können.

Was den Text des Novellierungsentwurfs betrifft, schlägt die Bundesarbeitskammer eine

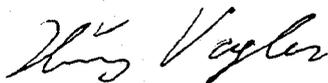
Straffung des §19 Abs5 vor, in dem es demnach lauten sollte:

"(5) Das Eisenbahnunternehmen hat Vorkehrungen zu treffen, daß einerseits die durch Bau oder Betrieb der Eisenbahn verursachten Lärmemissionen im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit gering gehalten werden und andererseits Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbevölkerung durch Lärmmissionen möglichst so weit herabgesetzt werden, als dies im Hinblick auf den erzielbaren Zweck und den wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann."

In Zusammenhang mit der im §19 Abs5 weiters angedeuteten Nichtbegründung subjektiv-öffentlicher Rechte erinnert die Bundesarbeitskammer aus nunmehr gegebenem Anlaß neuerlich an die Problematik des mangelhaften Rechtsschutzes der von Verkehrslärm Betroffenen, die auch durch die vorliegende Novellierung und die damit verbundene, sachlich durchaus begründbare Orientierung am Bundesstraßenrecht nicht verringert wird.

Abschließend muß, was die in den Erläuterungen angeführte Kostenproblematik betrifft, seitens der Bundesarbeitskammer auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, daß die entsprechenden Kosten von Lärmschutzmaßnahmen von den Gebietskörperschaften getragen und nicht dem Unternehmen ÖBB abverlangt werden sollten.

Der Präsident:

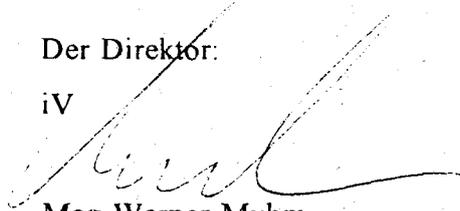


Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iV



Mag Werner Muhm